

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Planai Grundstückssicherungs GmbH** (FN 249872 i beim Landesgericht Leoben), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Planai TV“ über die der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.423/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Oberes Ennstal) wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Planai TV“ zusätzlich in HD über ebendiese Multiplex-Plattform weiterverbreitet wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.11.2014 beantragte die Planai Grundstückssicherungs GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Genehmigung der Weiterverbreitung des Programms „Planai TV“ über die der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Oberes Ennstal) zusätzlich in HD.

Mit selbigen Schreiben vom 13.11.2014 wurde außerdem eine Verbreitungsvereinbarung mit der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH vorgelegt.

Außerdem wurde ausgeführt, dass sich auf die öffentliche Ausschreibung auf der Website der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH bezüglich der Umstellung eines Programmplatzes von SD auf HD nur die Planai Grundstückssicherungs GmbH gemeldet habe.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist eine zu FN 249872 i beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8970 Schladming. Die Planai Grundstückssicherungs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.423/09-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogrammes „Planai TV“ über die der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.423/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Oberes Ennstal).

## **2.2. Zum Programm**

Es wird das bereits bewilligte Programm „Planai TV“ inhaltlich unverändert in HD Qualität über die terrestrische Multiplexplattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai Hochwurzten Bahnen GmbH weiterverbreitet.

## **2.3. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplexbetreiber**

Die Planai Hochwurzten Bahnen GmbH hat hierzu mit der Planai Grundstückssicherungs GmbH eine Verbreitungsvereinbarung über die Nutzung von Kapazitäten auf „MUX C – Oberes Ennstal“ abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und deren vorgelegten Unterlagen samt Verbreitungsvereinbarung sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Zwar geht die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G von einer Anzeigeverpflichtung der geplanten Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen bzw. auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb oder zwischen den Verbreitungswegen durch den Fernsehveranstalter aus. Allerdings kann nichts anderes gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf derselben terrestrischen Multiplex-Plattform und somit auf demselben Verbreitungsweg das bereits bewilligte Programm in einer anderen technischen Qualität (HD statt SD) weiterverbreitet werden soll, bei der ein erhöhter Bandbreitenbedarf besteht. Eine Weiterverbreitung über „weitere“ Multiplex-Plattformen im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G ist daher wie der Fall der Weiterverbreitung über diejenige Multiplex-Plattform zu beurteilen, über die das Programm bereits verbreitet wird. Demzufolge besteht die Anzeigeverpflichtung des Fernsehveranstalters auch im gegenständlichen Fall.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Weiterverbreitung in HD-Qualität auf der bestehenden Multiplex-Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 3. Dezember 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Planai Grundstückssicherungs GmbH, z.Hd. Dir. Georg Bliem, Coburgstraße 52, 8970 Schladming **per RSb**